OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602329/5/Wim

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der S L, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Jänner 2018, GZ: VerkR96-9031-2017 JA/Has, wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über S L (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt und ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben das gegenständliche mehrspurige Fahrzeug als Lenkerin in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Die verwendete elektronische Parkscheibe war kein tauglicher Nachweis im Sinne der Kurzparkzonenüberwachungs-Verordnung.
Tatort: Gemeinde X, Gemeindestraße Ortsgebiet, X
Tatzeit: 20.01.2017, 08:54 Uhr
Fahrzeug:
Kennzeichen: X, PKW, X, Rot“

Weiters wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen im Wesentlichen an, dass die verwendete elektronische Parkscheibe kein tauglicher Nachweis im Sinne der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die von ihr verwendete elektronische Parkscheibe sei nicht mit einer Batterie ausgestattet gewesen. Die Parkscheibe sei bei der Ankunft auf 09.00 Uhr gestellt worden, der Strafzettel sei bereits um 08.54 Uhr ausgestellt worden.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte.

Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin parkte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, wie im Spruch angegeben, zur dort genannten Zeit am genannten Ort. Hinter der Windschutzscheibe war eine „elektronische“ Parkuhr angebracht, welche auf 09.00 Uhr gestellt war. Die Parkuhr besteht aus einem dunkelfarbenen Gehäuse, in das ein helles Ziffernblatt integriert ist. Die Ziffern sind auf das Ziffernblatt in

dunkler Farbe aufgedruckt. Auf der Vorderseite des Gehäuses befindet sich eine sichelförmige Öffnung, in der insgesamt drei Ziffern mit Zwischenmarkierung zu sehen sind (das entspricht einem Zeitraum von drei Stunden). Auf der Vorderseite des Gehäuses ist ein heller Pfeil aufgedruckt, dessen Pfeilspitze in Richtung der in der sichelförmigen Öffnung sichtbaren Ziffern gerichtet ist. Am gegenüberliegenden Pfeilende ist der Schriftzug „ANKUNFTSZEIT“ aufgedruckt. Das Aussehen der Parkscheibe ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Fotos.
Die Parkscheibe wurde ohne Batterie verwendet.

III. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird.

Gemäß § 3 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat, wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, als Kurzparknachweis zu verwenden:
1. Parkschein,
   (Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
3. Parkometer,
4. Parkzeitgeräte,
5. Parkscheibe oder Parkschein in den Fällen des § 2 Abs. 4 oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sind Parkscheiben nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Ziffernblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Ziffernblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und die Darstellung des Ziffernblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Ziffernblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. hat der Zeiger die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

III.2. Die von der Beschwerdeführerin verwendete Parkscheibe entspricht optisch den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung. Es ist zwar nicht das gesamte Ziffernblatt sichtbar, der sichtbare Bereich ist jedoch groß

genug, um eindeutig feststellen zu können, auf welche Ankunftszeit die Parkscheibe gestellt wurde. Aus dieser Bestimmung ist auch kein Verbot ableitbar, dass die Parkscheibe nicht mit anderen Einrichtungen verbunden sein dürfte, sofern diese die leichte Ablesbarkeit der eingestellten Zeit nicht beeinträchtigen.

Bei der von der Beschwerdeführerin eingesetzten Parkscheibe besteht die Möglichkeit, eine Batterie einzusetzen, sodass die eingestellte Uhrzeit „mitläuft“. Für die Verwendung einer Batterie und somit der elektronischen Funktion ergibt sich aus dem vorgelegten Akt aber kein Hinweis. Das Fahrzeug und die Parkscheibe wurden offensichtlich nur eine Minute beobachtet.

Das Fahrzeug war daher mit einem tauglichen Kurzparknachweis gekennzeichnet, weshalb die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Übertretung nicht begangen hat. Das Verfahren war daher einzustellen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einer „mitlaufenden“ Parkscheibe nicht ohne weiteres von einem fehlenden Kurzparknachweis im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung auszugehen ist, sondern eher ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung vorliegen würde.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer